

Donnerstag, den 16. April 1891.

Der erste Mai.

Von M. Reinhold.

(Nachdruck verboten.)

Das sind wohl ziemlich vierzig Jahre her. Die Zahl der Beute, die schon mit der Eisenbahn durch das deutsche Vaterland gedampft waren, war immer noch eine mäßige, denn der Dampfzug hatte bis zur Stunde nur die wichtigsten Plätze, Residenzen und große Handelsmärkte, angefahren. Wer über Land wollte, vertraute sich der gelben Postkutsche an oder fuhr mit „Gelegenheit“, oder aber ging zu Fuß, nachdem er sich einen kräftigen Stod aus dem nächsten Busche geschnitten. Eine Reise war noch ein Ereignis, und ging sie weit, so war es noch nicht ganz aus der Mode gekommen, sein Testament vorher für Lebens- und Sterbensfall zu machen. Es war sicherer so, denn die Wege waren noch recht schlecht, und die Eisenbahn galt erst recht vielen Leuten als eine Entdeckung von sehr unheimlichem Charakter.

Am ersten Mai war's! Die Sonne schien nach unwirklichen Apriltagen so warm, wie man es vom Lenz-Monat nur verlangen konnte. Es war so recht ein Tag, an dem man sich mit aller Gewalt ins Freie sehen konnte, an dem es eine Lust war, über Berg und Hügel, durch Thal und Wald zu schweifen. Draußen grünte es in heller Lust, wie es die ganze Natur im verjüngten Kleide auf, und die gefeierten Sängler begrüßten das holde Zauberbild mit schmetterndem Jubel.

Ich war damals ein Junge von zwölf Jahren, eine Menge, wie sie im Bunde steht. Ich sehnte mich auch in den Wald hinaus, freilich waren meine Empfindungen dabei weniger poetischer Natur, als vielmehr sehr realistischen Charakters. In die Büsche zu klettern, das mußte ein Hauptvergnügen sein, und wenn ich auch in jedem Frühling regelmäßig ein Dutzend Mal eine derbe Portion ungebraunter Wäse zu kosten bekam, wenn ich beim Streifen im Walde Jäde oder Fohlen zerrissen hatte, ich schüttelte die Wägel ab, wie ein Fubel das Wasser, und fing mit jedem neuen Lenz meine Fahrten von Neuem an.

Heute fehlte mir aber ein treuer Begleiter. Fris Bernd war sechs Jahre älter als ich, der Sohn von Tischlermeister nebenan. Fris war der Abgott aller Jungen meines Alters in der ganzen Straße. Was es an unermesslichem Spielzeug zu reparieren, was die Krabbelstift in Ordnung sollte ein „Drahtgeschloß“ angefertigt werden, Fris Bernd war der Better in der Noth. Er war Bestirrer in der Werkstatt seines Vaters, aber er hatte tüchtig herumgemußt, wie nur Giner, und als er anfänglich im Vertrauen auf seine Stellung zum Meister einmal versucht hatte, dem Vorgesetzten zu opponieren und sich weigerte, eine Lehrlingsarbeit zu verrichten, da war sein Herr Meister und Vater dazu gekommen und hatte ihm sehr handgreiflich bewiesen, daß Behrjahre keine Herrenjahre sind.

Fris Bernd war ein aufgeweckter Mensch, zu tausend Gefälligkeiten bereit, nie verdrossen, stets bereit, uns kleine Unannehmlichkeiten zu beschreiben. Der Vater bildete mich mit Stolz auf ihn, er hegte die feste Ueberzeugung, der Sohn werde wie er die Reputation des alten angehenden Bürgerhauzes in wackerer Weise aufrecht erhalten, damit zugleich auch das Renommee der Werkstatt, die auf zehn Meilen ins Land hinein bekannt war. Gute Arbeit für vollen Preis, das war Meister Bernd's Grundsatze, mit schlechter Arbeit für geringes Geld ließ er sich nicht ein. Was die Bernd's machen und was aus ihrer Werkstatt kommt, das soll für Jahre halten, das waren seine Worte, „so ist es immer gewesen und so soll es bleiben.“

Der Sohn war ganz in des Vaters Fußstapfen getreten. Nur, daß er noch eine besondere und zwar ganz hervorragende Veranlagung für Holzschlitzereien zeigte. In meinem Bethe ist noch eine Kneule, welche Fris Bernd meinem Vater, seinem Vathe, verehrt hatte, die in jeder Linie ein kleines Kunstwerk ist. Der alte Bernd und erst recht seine Frau waren über diese Kunstfertigkeit nicht wenig erfreut, die Mutter wäre im Stande gewesen, den Einsigen völlig zu verhätscheln, aber der Vater hielt für erfolgreich Widerpart. Bis wenige Tage vor seinem achtzehnten Geburtstag, bis Ende April hinein, konnte ich den geschiedenen und schmidten Fris jeden Tag erblicken, wie er den Leim zubereitete. Das war Lehrlingsamt, also auch seine Pflicht. Fris Bernd wollte ihren Jungen von dieser Arbeit befreit wissen, drang aber nicht durch.

Zum ersten Mai war nun eine große Frage zu entscheiden. Fris war nach Beendigung der Lehrzeit Gefelle geworden und sollte auf die Wanderschaft gehen. Frau Bernd hielt die Wanderschaft für unmöglich überhaupt, jedenfalls aber ein Unbehagen an Fuß. Wozu waren denn die Eisenhaken gebaut, wenn nicht ihr Sohn darauf fahren sollte? Mit dem Stode in der Hand, mit dem Kneisel auf dem Rücken, wie ein jeder Bruder Sabdenitz und sechende Geßel die Landstrafen entlana, durch die Dörfer und Städte zu ziehen, das hatte doch ihr Sohn nicht nötig. Bekam er doch so wie so sein hübsches Häufchen künftiger Thaler, wenn der Alte einmal die Augen schloß.

Meister Bernd wies alle diese Vor schläge ab, sein Sohn sollte wandern zu Fuß als junger Mensch, der lernen noch und Erfahrungen sammeln soll, aber nicht als großer Herr, der durch die Welt zum Vergnügen luftdritt: „Der Junge muß noch sehr viel lernen, er muß die Menschen kennen lernen, und muß versuchen, seinen Mann zu stehen. Und ich glaub', er wird's. Kommt er dann noch ein paar Jahren wieder als tüchtiger Mensch, dann kann auch er kommen wieder als tüchtiger Mensch, wahres Wort im Mund, Worttrinken in der Brust und geschickte Hand, damit kommt man schon vorwärts. Lebe wohl, mein Junge, und Gott segne Dich!“

Wir demselben festen Eidenstock in der Hand, den schon sein Vater und sein Großvater während ihrer Wanderschaft getragen, zog er die Straße hinab und hinaus zum Thor. Es ging schweigend neben dem guten Jungen her, während mich die Thränen im Auge standen. Zu Hause war mir eingeschärft, ich müsse nun „Herr Bernd“ sagen, und so

stammelte ich denn auch mit von Schluchzen halb erkühter Stimme: „Glückliche Reise, Herr Bernd!“ Auch ich war das Weinen näher als das Lachen, und um das Eritere zu verbergen, rief er schrill hervor: „Dummer Bengel! Ich bin Fris Bernd für Dich und das bleibe ich auch. Lebe wohl, mein Junge, verdirb Dir bei Deinen Büchern nicht den Kopf!“ Hin ging er.

Seitdem sind, wie Eingangs gesagt, vierzig Jahre verfloßen. Ich habe einen grauen Kopf bekommen, die Bücher, von welchen Fris sprach, haben mir zugelegt. Fris Bernd sah jünger aus als ich, und wenn wir uns einmal sahen, so sagte er lachend: „Habe ich Dir's nicht einmal, die Bücher, die Bücher. Man kann des Guten auch etwas zu viel thun.“ Recht hatte er schon, aber dann pachte es auch einmal ihn. Als er zum letzten Male zu mir kam, da hatte er einen weisen Kopf, und in seinem Gesicht zeigten sich tiefe Runnenfalten. Wie das kam, das will ich nun erzählen.

Fris Bernd hatte in der Mitte der zwanziger Jahre die Werkstatt seines Vaters übernommen und dieselbe mit großem Erfolge geleitet. Das Geschäft wuchs und gedieh, die Zahl der Kunden verdoppelte sich gegen früher. Im Laufe der Jahre wurden dann allerdings die geschäftlichen Verhältnisse andere, eine stärkere und nicht immer ehrenwerte Konkurrenz trat ein, aber der Bernd'schen Werkstatt vermochte sie doch wenig anzuhaben. Die Gehegenheit der Fabrikate war allgemein bekannt, des Meisters Geschicklichkeit wußte den Arbeiter auch vermehrte Gefälligkeit und Eleganz zu geben und so behauptete die alte hounette Werkstatt ungeschmälert ihren Ruf.

Auch das Familienleben Bernd's war ein glückliches. Die junge Frau Bernd war keine elegante, geistreiche Dame, aber eine praktische, thätige Hausfrau, die den Verdienst ihres Mannes zu Rathe hielt, durch verständige Wirtschaft des Hauses den Wohlstand noch zu heben wußte. Zwei Kinder gingen aus der Ehe hervor, das ältere, Ernestine, ein ruhiges, nachdenkliches Mädchen, das jüngere, Kurt, ein wilder Junge, der Liebhaber der Kisten. Man ließ ihm die Jügel etwas sehr lang, auch Fris Bernd sagte: „Ach was, ich machte es noch ärger, Jugend will austoben.“

Fris brachte seine Kinder einmal zu mir, als sie 10 resp. 3 Jahre alt waren. Ernestine war fast schüchtern, es war ein blaßes, schwalmwagiges Kind mit großen, hervorstehenden Augen, die unglücklich wehmüthig dreinschaunten. Das Kind nahm sofort mein ganzes Herz gefangen, ich überließ sehnlichst dem Kind den Namen „Ma, ich bin Dir die Ernestine nur nicht gar zu lange an“, lachte Fris, „mein Schwiegerjohn kamst Du Gruntpof doch nicht mehr werden. Sieh einmal den Kurt, schmuddler Junge, was?“

Das war er. Helle, blitzende Augen unter einem Lockenflock, ein offenes, lachendes Gesicht, aber auch ein zuverlässiges, fast teufel Wesen. „Ma, was sagst Du zu ihm?“ fragte Fris. — „Es ist ein Verberber Junge, wie er im Bunde steht. Hoffentlich wird er ein Deiner würdiger Nachfolger werden.“

„Um!“ machte er. „Das sieht noch nicht so fest. Meine Frau hat große Pläne mit dem Jungen.“ — „Ich will auch kein Tischler werden“, rief der achtfährige Ernd da zwischen, „der Leim riecht zu ekelhaft!“ — „Ma, da hast Du es“, sagte sein Vater gutmüthig lächelnd, „der Junge hat es schon so oft gehört von Vaten und Tanten, Bekannten und Verwandten, er sei zum Tischler zu Schade, aber er nun selbst davon spricht. Ma, es giebt ja auch noch machen anderen Beruf, der für ihn passen wird und den er ergreifen kann. Ich brauche die barten Thaler, Gott sei Dank, nicht so genau anzusehen!“

„Um!“ machte ich ihm. „Du hast allerdings allein darüber zu entscheiden, Fris, was der Junge einmal werden soll“, sagte ich, „aber überlege die Sache Dir jedenfalls. Gerade weil Du als Handwerker stolz sein kannst, solltest Du diesen Stolz auch Deinem Sohne einzuflößen wissen. Das Universitätsstudium und der gelehrte Beruf allein machen auch nicht glänzlich.“

Er schien unangenehm berührt: „Du glaubst wohl, mein Sohn müßte wieder Tischler werden, weil sein Vater und sein Großvater Tischler waren, während Dein Vater Arzt und Dein Großvater Lehrer war. Wenn die Begabung da ist, kann mein Junge ebenogut Professor werden, wie jeder Andere!“

„Kann er, gewiß“, antwortete ich, „Du hast mich übrigens ganz falsch verstanden. Handwerkerstand und Handwerkerstolz sind auch etwas wert, denn Sohn würde in ein warmes Nest zu sitzen kommen, wenn er Deinem Beispiel nachahmte, während er auf der anderen Seite vielleicht eine viel weniger glänzende Zukunft zu erwarten hat.“

„Recht hast Du“, sagte Bernd nachdenklich, „verlaß Dich darauf, Kurt wird mein Nachfolger.“ Damit kamen wir auf andere Dinge zu sprechen.

(Schluß folgt.)

Deutscher Reichstag.

98. Plenar Sitzung.

(Original-Beilage des General-Anzeiger.)

• Berlin, 14. April.

11 1/2 Uhr. Am Bundesratsstische: von Bötticher, von Ver-

bergh. Die zweite Beratung des Arbeiterentwurfes wird mit § 134 fortgesetzt, welcher den Entsch. von Arbeitserforderungen, vordirekt. Die Sozialdemokraten beantragen, daß für alle Fabrikten Arbeitserforderungen vorgeschrieben werden sollen.

Abg. Wurm (hs.) tritt für diesen Antrag ein. Abg. Hermann (hs.) Die Arbeitserforderungen sollen die Rechte der Arbeiter sichern, und das gute Einverständnis zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern fördern. Der Natur der Sache nach sind sie aber mehr für große Betriebe geeignet. In kleinen Betrieben würde die Verordnungs- und Vollziehungs-Verhältnisse schwierig sein. Überdies, wie hier enger persönliche Beziehungen zwischen beiden Theilen existiren, läßt sich die Verhältnisse leicht ändern können. Die alte schärfliche Gewerbeordnung ordnet den Entsch. einer Arbeitserforderung nur für Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern an, und das hat sich bewährt. Wir haben also keinen Anlaß, über die jetzigen Bestimmungen hinauszuweichen.

Abg. Wurm (hs.) meint, es sei recht gut möglich, daß für alle

Betriebe eine Arbeitserforderung geschaffen werde. Ein solches Gesetz könne er in der Befreiung einer bestimmten Ordnung nicht erdacht.

§ 134 b bestimmt den Inhalt der Arbeitserforderungen.

Abg. Frdr. von Stumm (freisinn.) Ich muß erklären, daß ich im Allgemeinen zu dem Vorschlage des Herrn Verberber nicht beistimmen kann, weil die Arbeitserforderungen in der Praxis nicht zu vermeiden sind, das kann gute Erfahrungen haben, aber es muß dann auch die Aufnahme ausreichender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Arbeitserforderung zugelassen sein. Dieses wird sich dann vordirekt ergeben. Die Befreiung von Arbeitserforderungen ist ein Vortheil, der durch die Verordnungs- und Vollziehungs-Verhältnisse nicht sachgemäß, es müßte dafür der durchschnittliche Lohn angenommen werden. Durch diese Befreiungen von etwa 80 Firmen und dergleichen wird der junge leidenschaftliche Arbeiter noch lange nicht daran gehindert, des Wohlthats klar zu machen. Da muß es schärfer kommen, nicht die Befreiung, sondern die Disziplin hingewirkt, in der Armee, in der Schule, unter den Branten. Finden Sie nun nicht den Arbeitgeber allein von Staatswegen daran, daß er durch Vertrag mit den Arbeitern ausreichende Disziplinmaßregeln vereinbart. Was er fordert, fordert er nicht als Arbeitgeber, sondern in dem Bewußtsein, daß es sich um die Ehre der Arbeiter handelt, welche die Art der Befreiung der Monarchie legen.

Abg. Dr. Girsch (frei.) Ich wundere mich doch, daß der Herr Verberber so viel Worte macht des unbedeutenden Unterschiedes in den Strafverhältnissen. So viel Wichtigkeit haben diese Verhältnisse gar nicht. Wir befinden uns hier, wenn der Arbeitserforderungen überhaupt keine Strafverhältnisse eingeräumt würden, oder aber die Strafen sollten nur nach Anweisung und Zustimmung der übrigen Fabrikarbeiter verhängt werden. Es ist sehr unrichtig, in solchen Fällen die moralischen Mittel zu unterlassen, welche dem Arbeitgeber zu Gebote stehen. Helfen Sie nicht, so leicht in die Falle zu tappen, die der Arbeiter als letztes Mittel, denn schließlich ist eine Fabrik doch keine Gefängnisanstalt. Besonders wichtig ist der Paragraph für mich deshalb, weil er die Bildung von händigen Arbeiterauschüssen in Aussicht nimmt, mit deren Zustimmung in der Arbeitserforderung vorgeschrieben, aber den Befreiung der Arbeiter der Gewerkschaften, sowie Vordirekten über das Verbalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden können. Erwünscht würde auch die Aufnahme einer Bestimmung sein, durch welche verhindert wird, daß die Wohlthat von Arbeitserforderungen den Fabrikarbeitern, als Ersatz für die Entlohnung des Arbeitserforderung, als Ersatz für die Entlohnung der Arbeiter ohne Rücksicht auf sonstige geltenden Bindungsbedingungen zu räumen. Einen begünstigten Antrag behält sich Reher für die dritte Lesung vor.

Abg. Rebel (hs.) erblickt im § 134a einen kleinen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Zustande. Die Sozialdemokraten sind keine Gegner der Disziplin, wie Herr von Stumm meint, sie wollen keine anarchischen Zustände, aber sie wollen auch nicht, daß überall hinter den Arbeitern der Zwang herrsche. Arbeitserforderungen, wie die im „Rheinische Stumm“ bezeichneten, wurden voraussichtlich in Zukunft unmöglich sein. Diese Arbeitserforderung, die jetzt, das heißt ohne Zustimmung des Herrn von Stumm, nicht einmal betrachtet darf. Dann enthält die Arbeitserforderung des Herrn von Stumm auch viele Nachteile in der Staatsgewalt, die Behörden scheinen sich darnach in einem Arbeitsverhältniß zu den Arbeitern § 134a in zu befinden. Weiter enthält die Arbeitserforderung des Herrn von Stumm die Befreiung der Arbeiter unter 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nachahmung fände? Reher tritt nicht noch andere Arbeitserforderungen und stellt dann folgenden Antrag: Daraus sollen in der Arbeitserforderung festgelegt, welche Strafen den Arbeitern des ordentlichen Entlohnung im Falle einer Lohnverweigerung nicht über 10 und über 35 Jahren nicht eingetragel werden dürfen. Wo kamen wir hin, wenn das Verfahren nach

Geht bairisch Dominikaner Exportbier, Liter 0,4 15 Pfg.,

eines der besten Exportbiere, sowie Böhmisches (Rauchfuß' Brauerei), Liter 0,4 15 Pfg. Bayrisches Bierhaus (s. d. 2 Thürmen), Geißstraße 26/27.

„Ulrichshallen“ empfehlen ihren Mittagstisch von 12-2 Uhr im Abonnement 75 Pfg. und 1 Mt. **W. Gumprecht, Gr. Ulrichstr. 55, I.**

Stadt-Theater.

Offiziell. Mittwoch den 15. April 1891.

Sonder-Vorstellung.

Die Meistersinger von Nürnberg.

Ober in 3 Akten von Richard Wagner.

Hans Sachs, Schütler
 Veit Pogner, Goldschmied
 Hans Vogelkang, Schmied
 Erich Beckmesser, Stadtschreiber
 Fris Kolner, Bäcker
 Walther Kott, Zimmermann
 Ulrich Göglinger, Würstler
 Augustin Pöcher, Schneider
 Hermann Crel, Seifenfabrik
 Hans Schwarz, Strumpfwirker
 Hans Fols, Kupfermeister
 Walther von Stolzing, ein junger Ritter aus Franken
 David, Sachsens' Tochter
 Eva, Pogner's Tochter
 Magdalene, Sachs' Name
 Ein Nachwächter

Meistersinger

Herr Keller.
 Herr Koch.
 Herr Strig.
 Herr Bachmann.
 Herr Zimmermann.
 Herr Landes.
 Herr Biergraf.
 Herr Schubert.
 Herr Schumm.
 Herr Dradie.
 Herr Säben.
 Herr Brinmann.
 Frä. Melchner.
 Frä. Kaminsky.
 Herr Dos.

Bürger und Frauen aller Gänge, Gefellen, Lehrbuben, Mädchen, Volk. Nürnberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts.
 Der erste Aufzug spielt in der Katharinenkirche zu Nürnberg, der zweite in der Straße vor den Häusern Pogner's und Sachs', die erste Hälfte des dritten in Hans Sachsens Werkstatt, die zweite Hälfte auf einem freien Platze, durchschlingelt von der Reugasse, im fernen Hintergrunde die Stadt Nürnberg.
 Nach jedem Akt 15 Minuten Pause.

Hans Sachs Wilhelm Schaffganz, Agl. Hofopernsänger, als Gast.

Anfang 7 Uhr.

Ende 11 Uhr.

Schluss des Spielabschnitts.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Aubert. Heute Mittwoch zum letzten Male:

Ein Neubau mit Hindernissen,

dargestellt von der Gesellschaft Rajade.

Restaurant-Gröfning.

Einem geehrten Publikum, sowie meinen Freunden und Bekannten die ergebene Mitteilung, daß ich in meinem Grundriß Schillerstr. 22c ein Restaurant Schillerstr. 22c „Zum Nordstern“ Schillerstr. 22c eröffnet habe. Es wird mein Bestreben sein, die mich Begehrenden nur mit guten Speisen und Getränken zu bedienen.
 Otto Cassert.
 Kochschußgäßchen

NB. Sonnabend:

Grosses Schlachtfest.

Darüber mehrere Wohnungen zu 60 Thaler zu vermieten.

Einladung

zur General-Versammlung des Gefängnis-Vereins für die Stadt Halle und Giebielstein am Donnerstag den 23. April cr., Abends 8 Uhr, im Saale des Hotel „Goldener Ring“.

- Tages-Ordnung:
1. Bericht über die Thätigkeit des Vereins.
 2. Kassenbericht.
 3. Rapportwahl.
 4. Vortrag des Herrn Ersten Staatsanwalts Goetze über: „Erfahrungen und Grundzüge der Anstalt der Verantwortung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.“ (Gruppe deutsches Reich).
- Um recht zahlreiche Beteiligung an dieser Versammlung bittet
 Der Vorstand.
 Sack, Ober-Regierungs-Rath a. D.

Bekanntmachung.

Meine neue Bettfedern-Reinigungs-Anstalt empfehle ich den geehrten Herrschaften von Halle und Umgegend zur gefälligen Benutzung.
 Kochschußgäßchen
 Frau Zöllner, Al. Ulrichstraße 7.

Öffentliche Bürgerversammlung

Freitag den 17. April cr., Abends 8 Uhr, im „Neuen Theater“.

Tages-Ordnung:

1. die ungenügenden und mangelhaften Räume des hiesigen Königl. Amtsgerichtsgebäudes;
 2. den geplanten Restaurationsbau auf der Reugasse;
 3. die Aufhebung der südlichen Grund- und Miethverhältnisse.
- Wegen der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten bitten wir unsere geehrten Mitbürger, sich zahlreich beteiligen zu wollen.

Die Vorstände
 der Communalen Bezirks-Vereine, des Vereins Süd und West,
 des Haus- und Grundbesitzer-Vereins und des
 Bürgervereins für nächt. Interessen.

Hugo Bornschein,

Buchbindermeister in Leuschberg,

Verreter des

General-Anzeiger in Halle a. S.

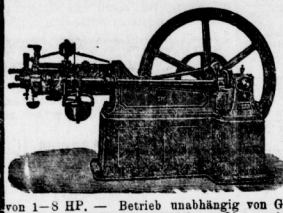
tür Dürrenberg und Umgegend, empfiehlt sich dem geehrten Publikum für Einbände aller Art, sowie alle in's Fach einschlagende Arbeiten. Annahme für Anzeigen, sowie für Bestellungen auf den „General-Anzeiger“.

Annahme von Druckfaden aller Art.

Für Geschäfts- oder Bureau-Zwecke

ist per sofort oder später die erste Etage zu vermieten.
Bruno Freytag,
 Leipzigerstr. 103/104.

GAS MOTOREN - FABRIK DEUTZ in Köln-Deutz



liegender und steh. Anordnung, liegend von 1/2 bis 100 HP., stehend von 1/2 bis 8 HP.
 33 000 Exemplare mit über 120 000 Pferdekraft im Betrieb.
 Otto's Zwillingsmotor m. durchaus regeln. Gang. Insbesond. f. electr. Lichtbetrieb geeignet. Ueber 300 Anlagen im Betrieb.
 Otto's Petroleummotor (Benzin-) von 1-8 HP. - Betrieb unabhängig von Gastabriken - Gleiche Vortheile wie bei gewöhnlichem Gasmotorenbetrieb. - Ohne weitere Abänderung f. Leuchtgas verwendbar.
 Generalvertreter: **Schuckert & Co.,** Zweigniederlassung, Leipzig.

In meinem Neubau habe ich per sofort oder später
1 herrschaftliche Wohnung von 10 Zimmern m. Zub.
 1 „ „ „ „ „ 14 „ „ „ „ „
 zu vermieten. Letztere kann auch getheilt werden.
Bruno Freytag,
 Leipzigerstr. 103/104.

Victoria-Theater.

Mittwoch den 15. April und Donnerstag den 16. April cr. 6. u. 7. Gefängnisstück des Berliner Parodie-Theaters.
 Zum ersten Male:
Circus unter Wasser.
 Sensationelle Sensation der Neuzeit.
 U. A. Erstes Auftreten der berühmten Rollblut-Reiterin
Miss Ella Schnell Neu-schätella.
 Vorber:
 Die Ehre, oder die Jähre, aber wenn ich etwas über Border - u. Hinterauspiel von J. Suderbaum, oder der verhaunene Tannhäuser, Sängerkrieg Große Oper von Richard Wagner nachl. Das Parodie-Theater fällt seit Schluß definitiv am 19. April cr. Breite u. alles Nähere durch Anschlagzettel.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Aubert. Mittwoch den 15. April
 Letztes Auftreten der Pantomimen-Gesellschaft
Rajade
 und
 sämtlicher übrigen Künstler!
 Die Gebrüder Panzer, Froboten, Kopf-Guillotine und Gloms. - Mr. Volini, Siebzehner, Künstler. - Die Salero-Troppe, Ringtänzer u. Gymnastik. - Familie Koffer, die kleinen Kanti-Rohrer. - Fräulein Anna Rieber, Lieberfängerin und Jodelin. - Herr Georg Rißler, Gefängnis-Sumorist. Rolleneinrichtung 7 Uhr. - Beginn der Vorstellung 8 Uhr. - Ende 11 Uhr.

Kaiser-Säle.

Direktion: C. Pleininger. Heute Mittwoch den 15. April
 Letztes Auftreten
 der **Broo. Samson** mit ihrer Original-Kraftproduktion: **Die Fucht** aus dem Gefängnis u. Kettenräumen mit Brust und Säben. - Frä. Lambert, Violin-Virtuosin I. Rang. - Pianc, Violoncell. - Fr. Warts, Contrabaß. - Paul Jitzko, Gefängnis-Sumorist, fester Erker. Debit der Wiener Damen-Kapelle
 Anfang 8 1/2 Uhr. Reffenöffnung 7 Uhr. Tagesstunde geöffnet von 11-1 Uhr.

Thalia.

Heute Donnerstag den 16. d. Mtz.
Abendunterhaltung
 mit Zitherkonzerten.
 Zur guten Quelle,
 Reiffstraße 116.
 Heute Mittwoch den 15. d. Mtz.
Große Vorstellung
 d. Gefängnis-Komiker Gebr. Schulze.
 Anfang 8 Uhr.
 NB. Heute Abend Kinderbrust mit Zaneerfant u. Meerrettig.

Zur guten Quelle,

Reiffstraße 116.
 Heute Mittwoch den 15. d. Mtz.
Große Vorstellung
 d. Gefängnis-Komiker Gebr. Schulze.
 Anfang 8 Uhr.
 NB. Heute Abend Kinderbrust mit Zaneerfant u. Meerrettig.

Giebielstein,

heute freudlichst ein Zw. Wohl.
 Heute Mittwoch den 15. d. Mtz.
Große Vorstellung
 d. Gefängnis-Komiker Gebr. Schulze.
 Anfang 8 Uhr.
 NB. Heute Abend Kinderbrust mit Zaneerfant u. Meerrettig.

Donnerstag Schlachtfest

bei **G. Hanke,** Germaniastr. 9a.
Stadt Cöln,
 35 Mansfeldstr. 35.
Hochfeine Damenbedienung!
Restaurant Südtern,
 Landwehrstraße 12.
Gemüthliches Kneiplokal,
 feines Lagerbier (sow. Culmbacher, auf gepulverte Weine.
Ganz neue Bedienung.
Verbesserte Theerseite
 aus der Cöln. bauer. Hof-Parfumerie-Fabrik v. F. J. Wunderlich in Nürnberg (errichtet 1882), von Berlin empfangen gegen Staatsanwaltschaft jedes Stk. inselondere Hautjucken, Grind, Kopf- u. Bartdampfen, Frostbeulen, Schweißfüße, a. 35 Pfg. nebst Anwei. **Theer-Schweffel-seife** verhält die vorz. Wirkungen des Theers, Schwefel u. 50 Pfg. **G. Kaiser,** Schmeerstr. 24. **H. A. Sch. Idolwitzer,** Geißstr. 67. **Sarg,** 1. Jüliche Gr. Klausstr. 17 u. **A. Steinbach,** Adler-Drogerie, Königsstr. 16.

Ein wahrer Schatz

für alle durch jugendliche Berührungen Erkrankte ist das berühmte Werk:
Dr. Retau's Selbstbewahrung
 80. Aufl. Mit 27 Abbild. Preis 3 Mt. Jede 6 Jeder, der an den Folgen solcher Fehler leidet, **Zustände** herausgeben dem Verleger **H. W. Heber**, herstellung. Zu beziehen durch das Verlags-Magazin in Leipzig, Neumarkt 34, sowie durch jede Buchhandlung.

Gew. Kaufmann,

45 Jahr, wünscht sich mit Kapital hier in Halle an irgend einem soliden Unternehmen zu beteiligen, welches ihm eine zugehörige Beschäftigung bietet. Offert. unter C. W. 3849 befördert.
Hud. Woffe, Halle a. S.

Amtliches

Bekanntmachung.
 Durch Neuerrichtung der Unteroffizier-Vorkursen Jülich und Woblan am 1. October d. Jt. ist der Bedarf an Freiwilligen zu diesem Termine ein bedeutend größerer und durch die bisherigen Anmeldungen noch nicht gedeckt.
 Junge Leute im Alter von 14 1/2 bis 16 Jahren, welche gewillt sind, in diesem Jahre in eine Unteroffizier-Vorkurside einzutreten, haben sich deshalb, begleitet von ihrem Vater oder Vormund, am Wochentagen Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr im Geschäftszimmer des Bezirks-Kommandos - Woblan am Paradeplatze - zu melden und dabei
 1 Geburtsurkunde,
 1 Konfirmations- bezw. Einsegnungs-Schein
 1 Unbedienstetheits- Zeugnis der Polizei und etwa vorhandene Schulzeugnisse vorzulegen.
 Halle a. S., den 13. April 1891.
H. W. Heber's Verlags-Magazin.

Zu verkaufen.

Wäscherollen,
 deutsche, große, schwere (auch kleinere) verkaufte zu billigen Preisen.
 Giebielstein, Eisenbrennstr. 15.
 Gute Jagdperde, Holl. u. Karrenwagen zu verkaufen
 Silberbüchse, 1.

Haus-Verkauf.

Mein in Schraplau belegenes
• Hausgrundstück •
 ist zu verkaufen und bitte ich Reflektanten mit mir in Unterhandlung zu treten. Offerten **6. 100** postlagernd Schraplau.
 Ein gutes Weid
 sehr billig zu verkaufen
 Leipzigerstr. 57, 1. Et.
 Wegen Raummangel mehrere Sophas
 viele Waagen u. Wehr. schon von
 10 Mt. an zu verk. Leipzigerstr. 10, II.
 Eine realistische Kinderwagen
 billig zu verkaufen
 Meißelstr. 4, 1. Et.
 Ein alter u. zwei junge Fedel zu verk.
 Giebielstein, Eisenbrennstr. 6.
 Ein gut erh. Kinderwagen zu verkaufen
 Brunoswarte 5, 2. Et.
 1 Gaiender-Uhr u. 2 Hochparmentas
 f. b. a. verk. Bahnhofsstr. 1, im Keller.
 Eine Schmetterlingsammlung billig zu verkaufen
 Schmeerstr. 26.
 Decimalwaage mit Gewicht, noch neu,
 zu verkaufen
 Gr. Wallstr. 2.
 Taubennestler sind zu verkaufen bei
 Frau Buse, Bismarckstr. 1a.
 Bilder zu verkaufen.
 A. Witt. Gr. Wallstr. 14.
 Gut gehende Singer-Maschine zu verk.
 Nudobitz, Reiffstr. 12a.
 Wachsamer Antiquitäten zu verkaufen.
 R. Schuber, Magdeburgerstr. 7.
 5-6 Schach hochwichtige Pflanzensamen
 sind zu verkaufen Gutenberg 19.
8 Stück noch fast neue Fraks
 nebst Hosen u. Westen billig zu verkaufen
 Leipzigerstr. 44, Renner.

Gebrauchter Flügel

sehr billig zu verkaufen. Zu erfragen beim
 Borrier,
 Hotel „Stadt Hamburg“.

Möbel-Verkauf.

Al. Ulrichstraße 6.
 sind billig zu verkaufen: Sophas, Kleider-schränke, 1 Mahag. Kleiderschrank, Schreibtische mit Glasauslauf, post. für Abweh-mietler, Kommoden mit Glasauslauf, Stehpulte, Pfeffelmilch mit u. ohne Holz, Weich u. Härtliche, Fische u. Schiffe, 1 Singer-Nähmaschine u. Wehr.
! Abbruch! Abbruch!
 Großer Sandberg 6 u. 7 ist wegen Räumung des Platzes Brenns u. Rußholz billig zu verkaufen.
 Dal. werden Schutt-Kuhlenreute angen.
 Schwarze Markstraße u. v. Al. Schlamann 4.

Ein Regulator

ist zu verkaufen
 Wägenstraße 8, 1. Et.
 Gr. schöner Aufzuchtst. u. schöner n. Kückentisch zu verk. Wo? sagt Exp. d. Bl.
Brezel-Bredje,
 fast neu, u. 2 Gbd. neue Trügel sind bill. zu verkaufen
 Garz 48a, im Laden.

Ein eleg. Pianino,

wenig benutzt, Unstünde halber billig zu verkaufen. Näb. durch die Exp. ds. Bl. unter Schiffe 1, 37.

Zu kaufen gesucht.

Gebrauchte Drehrolle
 wird gesucht. Näheres in der Exp. ds. Blattes.
 Alles Gold, Silber, Uhren, ertragene Männer-, Frauen- und Kinderuhren, Ketten, Wäse, gute Waagen, Winter-überzieher, Stiefeln kauft zu allerhöchsten Preisen
Renner, Leipzigerstr. 44.